

# RS Vwgh 1994/12/13 92/07/0193

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1;

FIVfLG Tir 1978 §37 Abs1;

## Rechtssatz

Einem Mitglied einer Agrargemeinschaft steht aufgrund seiner Mitgliedschaft zu dieser kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Grundverkauf an ihn zu. Der von der Agrargemeinschaft gefaßte Beschuß über einen allfälligen Grundverkauf betrifft den autonomen Wirkungsbereich der Agrargemeinschaft, innerhalb dessen sie nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen werden kann (Hier: Der Wirkungskreis der Vollversammlung der Agrargemeinschaft umfaßt nach deren Satzung unter anderem die Veräußerung von Grundstücken).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070193.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)